



Jusletter von Häberlin & Partners · Rheinstrasse 10 · CH-8501 Frauenfeld · Phone: +41 (0)52 723 25 00 · e-mail: info@hps-law.ch · Internet: www.hps-law.ch

- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.3 Geistiges Eigentum und Datenschutz

1.3.4 Vorsorgliche Massnahmen

Bezirksgericht Zürich, G.-Nr. EU060459/U Vorsorgliche Massnahmen in Zivilprozessen werden erlassen, bevor die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse umfassend und endgültig geklärt sind, weshalb ein gewichtiges Schadenspotential vorliegen muss.

Die in Australien domizilierte Klägerin erlaubte der Beklagten, gegen Entgelt ihre Website in Europa zu betreiben. Die Beklagte sollte periodisch ihre Einnahmen abrechnen und die entsprechenden Überweisungen tätigen, was nicht erfolgte. In der Folge wurde die Forderungsklage in Australien eingeleitet. Gleichzeitig beantragte sie am Sitz der Beklagten in der Schweiz vorsorgliche Massnahmen. Unter anderem sollte der Beklagten unter Strafandrohung der Weiterbetrieb der Website untersagt werden. Ausserdem sollte die Domain auf die Server der Klägerin umgeleitet werden, sodass die Besucher und Nutzer der europäischen Website automatisch auf die australische Website kamen.

Vorsorgliche Massnahmen werden nach ihrer Aufgabe in Sicherungs-, Regelungsund Leistungsmassnahmen unterschieden. Sicherungsmassnahmen sollen die seinerzeitige Vollstreckung eines Urteils sicherstellen. Mit Regelungsmassnahmen soll für die Prozessdauer eine vorläufige Friedensordnung hergestellt werden. Leistungsmassnahmen dienen der vorläufigen Vollstreckung behaupteter Ansprüche. Sie finden vorwiegend Anwendung für Unterlassungsansprüche. Für positive Leistungsansprüche – vorliegend die Umleitung der Domains auf die Website der Klägerin – sind sie äusserst umstritten. Da vorliegend bei der Klägerin der Nachteil primär finanzieller Art war, wurde dem Begehren nicht entsprochen.

Fazit

Vorsorgliche Massnahmen sind dann gerechtfertigt, wenn es ein Bedürfnis nach sofortigem Rechtsschutz gibt. Es muss die Gefahr bestehen, dass ein Anspruch überhaupt nicht mehr, nur noch mit erheblichen Schwierigkeiten oder nicht mehr rechtzeitig durchgesetzt werden kann. Dabei darf der Richter das Ergebnis des ordentlichen Prozesses nicht vorweg nehmen.